

# Benutzungsordnung für die städtischen Lehrschwimmbecken

## § 1 Allgemeines

1. Die städtischen Lehrschwimmbecken dienen dem Schwimmunterricht an öffentlichen Schulen. In der schulfreien Zeit kann Vereinen oder sonstigen Dritten, die Leibesübungen betreiben, die Benutzung gestattet werden.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Lehrschwimmbecken einschließlich des Einganges und des Sanitär- und Umkleidebereiches.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Nutzer und Besucher der Lehrschwimmbecken unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Ordnung.
4. Die Einrichtungen der Lehrschwimmbecken sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht in den Barfußbereich des Lehrschwimmbekens mitgebracht werden.
8. Der Hausmeister übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch der Lehrschwimmbecken ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird ein etwaig geleistetes Nutzungsentgelt nicht zurückerstattet.
9. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die Stadt Ulm die Benutzung der Lehrschwimmbecken untersagen.
10. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder dem Schulsekretariat abzugeben.
11. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport.

## § 2 Überlassung der Lehrschwimmbecken, Zutritt

1. Anträge auf Überlassung der Lehrschwimmbecken sind bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport zu stellen. Die Lehrschwimmbecken dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

2. Die genehmigten Übungszeiten (einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen) sind einzuhalten.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ulm oder ihre Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Schule abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Ulm nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Ulm nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Nutzers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Die Stadt Ulm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
4. Die Stadt Ulm kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

### **§ 4 Benutzung der Bäder**

1. Die Nutzung erfolgt innerhalb der mit der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport vereinbarten Zeiten.
2. Beim Schwimmunterricht muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er verlässt als letzter das Lehrschwimmbecken.
3. Der Leiter überprüft vor jeder Benutzung das Lehrschwimmbecken und seine Einrichtungen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Lehrschwimmbecken ist nur in Badekleidung gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur nach Einwilligung des Schulpersonals gestattet.
7. Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen sowie die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Speisen dürfen nicht mitgebracht werden.

#### **§ 5 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Lehrschwimmbecken wird ein Entgelt erhoben. Die Benutzung durch öffentliche Schulen (in Trägerschaft der Stadt Ulm) ist unentgeltlich.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen der Hausmeister oder die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport entgegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.